

3

ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN

- . Es muss sichergestellt sein, dass der Trainingsbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.
- Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragter) im Verein, die als Koordinator*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
- . Unterweisung aller Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiterinnen in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins.

